



Eckpunkte „Senioren-genossenschaften“: Von der Idee zum Start

Eine immer älter werdende Gesellschaft stellt auch Kommunen vor neue Herausforderungen. Welche Rahmenbedingungen können sie schaffen, um den Bürgerinnen und Bürgern im dritten Lebensabschnitt - auch bei Unterstützungsbedarf - ein selbstbestimmtes und selbstgestaltetes Leben zu ermöglichen? Neben beruflicher Hilfe wird bürgerschaftliches Engagement immer wichtiger. „Senioren-genossenschaften“ bieten ergänzend zu vorhandenen sozialen Diensten Leistungen an, die nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind.

In „Senioren-genossenschaften“ wird bürgerschaftliches Engagement „im genossenschaftlichen Geist“ der Hilfe auf Gegenseitigkeit gelebt. Die dort engagierten Mitglieder helfen sich gegenseitig und können für ihren Einsatz ein entsprechendes Entgelt ausgezahlt bekommen oder sich entsprechende Zeit gutschreiben lassen, um diese später, wenn sie selbst einmal Hilfe benötigen, wiederum in Form von Diensten in Anspruch nehmen zu können (wer z.B. 100 Stunden durch Arbeiten anspart, kann später 100 Stunden kostenfrei abrufen).

Was kann eine „Senioren-genossenschaft“ leisten (ausgewählte Beispiele)

- Kleine technische und handwerkliche Hilfen und Reparaturen (z.B. Wechseln der Glühbirne, Hilfe am PC)
- Hilfe beim Einkaufen, bei Besorgungen
- Hilfe im Haushalt (z.B. Vorhänge aufhängen)
- Fahrdienste, Begleitung zu Arzt und Behörden
- Besuchsdienste, Vorlesen, Spaziergänge
- Information und Beratung
- Haustierbetreuung
- Schreibhilfen (Formulare ausfüllen usw.)
- Hilfe bei der Gartenarbeit
- Gesellschaft leisten
- Hilfestellungen bei vorübergehenden Erkrankungen zu Hause
- Essen zubereiten
- Betreuung der Wohnung bzw. des Hauses bei Abwesenheit

Rechtsform

Soll die „Senioren-genossenschaft“ institutionalisiert und über einen eigenen Rechtsträger umgesetzt werden, bieten sich die Rechtsformen des eingetragenen Vereins (e.V.) und der eingetragenen Genossenschaft (eG) an.

- **als Verein (e.V.)**

Die vereinsrechtliche Regelung stellt die ideelle Zielsetzung und die Selbstorganisation in den Mittelpunkt. Wirtschaftliche Tätigkeiten können nur in begrenztem Umfang betrieben werden, sofern sie als Hilfsgeschäfte für die ideellen Zwecke dienen. Für die Gründung eines eingetragenen Vereins sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben, kann der Verein z.B. die Bezeichnungen „Senioren-gemeinschaft“ oder „Seniorenverein“ führen.

- **als Genossenschaft (eG)**

Die eingetragene Genossenschaft zeichnet sich durch ihren identitätsstiftenden und unternehmerischen Charakter aus. Die Gründung ist bereits ab drei Mitgliedern möglich, bei Seniorengenossenschaften wird man auf eine möglichst breite Verwurzelung in der Gemeinde achten. Der Geschäftsbetrieb ist auf die wirtschaftliche oder soziale Förderung der Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet. In der Genossenschaft können ideelle und wirtschaftliche Zielsetzungen kombiniert werden. Genossenschaften unterliegen nach dem Genossenschaftsgesetz einer regelmäßigen und unabhängigen Prüfung, die im Interesse der Mitglieder die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung umfasst. Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft verbindet Mitgliederorientierung und Selbstorganisation aus dem Vereinsrecht mit Elementen von Kapitalgesellschaften die sich in der Finanzierung des Unternehmens, den kaufmännischen Anforderungen und den Erfordernissen der Leistungserstellung an das Unternehmen ausdrücken.

Die wichtigen Punkte bei der Gründung einer Genossenschaft sind die Erstellung des rechtlichen Rahmens und die Gründungsprüfung. Kernpunkte der Satzung sind Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat, Gemeinnützigkeit, Höhe des Geschäftsanteils und Begrenzung der Haftung. Die Rechtsberatung des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V. hilft bei der zielgerichteten Ausarbeitung und gibt rechtliche Sicherheit. Im Interesse der Mitglieder und der zukünftigen Gläubiger des Unternehmens sind nach dem Genossenschaftsgesetz die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu prüfen. Die Umsetzung des Förderauftrages, die Finanz- und Ertragssituation stehen im Mittelpunkt der Gründungsprüfung und sichern die Belange der Mitglieder.

Gemeinnützigkeit

Im Mittelpunkt der Anerkennung der Gemeinnützigkeit steht der in § 2 einer jeden Satzung niedergelegte Zweck des Vereins bzw. der Genossenschaft. Dieser muss sich in § 51 ff der Abgabenordnung wiederfinden. Vorteile der Gemeinnützigkeit sind neben der Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer insbesondere die Möglichkeit, Spenden einzunehmen und dafür Steuerbescheinigungen auszustellen.

Finanzierung – Kosten

Die meisten „Seniorengenossenschaften“ finanzieren sich aus der Bereitstellung von Eigenkapital durch die Einzahlung von Geschäftsanteilen, durch Mitgliedsbeiträge sowie der Differenz der Gebühren der Leistungsnehmer und der Entgelte der Leistungsgeber. So werden beispielsweise 8 € pro Stunde Hilfeleistung bezahlt, der Helfende erhält davon 6 €. Die Differenz von 2 € behält die „Seniorengenossenschaft“. Weitere vorstellbare Fördermöglichkeiten sind zudem:

- Finanzielle Unterstützung von Seiten der Kommune, dabei kann es sich um eine Anschubfinanzierung für den Aufbau und die Einrichtung handeln und/oder um regelmäßige Zuwendungen
- Bereitstellung von eigenen Räumen für die Nutzung eines Büros von Seiten der Gemeinde, Kirche oder den Wohlfahrtsverbänden
- Sachspenden in Form von PCs, Möbeln und Ausstattung für das Büro
- Spenden

Eckpunkte für eine Anschubfinanzierung durch das Sozialministerium:

- Zielsetzung
- Zielgruppe und Einzugsbereich
- Darstellung der Rechtsform
- Versicherungsschutz, Treuhandkonto, Ausfallbürgschaft
- Leistungskatalog
- Abrechnungssystem (Mitgliedsbeitrag, Verrechnungsmodalitäten)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit
- Kosten
- Finanzierung
- Geplanter Maßnahmebeginn
- Nachhaltigkeit
(wie finanziert sich die „Senioren-genossenschaft“ nach der Förderphase)

Auskünfte, ob im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Anschubfinanzierung möglich ist, erteilt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Referat III 2, Referat-III2@stmas.bayern.de).

Arbeitsrecht

Aus sozialversicherungsrechtlichen Überlegungen heraus ist frühzeitig bei der Gründung festzulegen, welche Aufgaben die „Senioren-genossenschaft“ hat und wie die Mitglieder ihre Dienstleistungen erbringen. Nur wenn die Mitglieder (Leistende bzw. Leistender und Leistungsempfängerin bzw. -empfänger) gemeinsam festlegen, welche Leistungen zu welchem Termin zu erbringen sind, kann davon ausgegangen werden, dass kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wird. Die Genossenschaft selbst kann kein Weisungsrecht gegenüber der bzw. dem Leistenden ausüben. Sie übernimmt jedoch in der Regel die Aufgabe der Vermittlung zwischen Leistender bzw. Leistendem und Leistungsempfängerin bzw. -empfänger sowie Tätigkeiten im Bereich der Verwaltung und Abrechnung. Zweifelsfälle sollten grundsätzlich vorab im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens mit der Deutschen Rentenversicherung Bund geklärt werden.

Zeitguthaben ansparen

Durch den Verzicht auf Auszahlung der Leistungsentgelte kann sich das Mitglied Zeitguthaben aufbauen, das es sich später auf die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen anrechnen lassen kann. Diese Möglichkeit besteht nur, soweit kein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis begründet wurde.

Erste Schritte

Im Idealfall finden sich in einer Kommune an einer „Senioren-genossenschaft“ interessierte Menschen zusammen, um die Möglichkeit für eine „Senioren-genossenschaft“ zu klären. Im Folgenden sind die wichtigsten Schritte aufgelistet:

- Information über die Aufgaben und Möglichkeiten einer „Senioren-genossenschaft“, auch Besuche bestehender Angebote
- Festlegung der Ziele und Aufgaben der geplanten „Senioren-genossenschaft“
- Abstimmung mit örtlichen Dienstleistungsanbietern, Vermeidung von konkurrierenden Angeboten
- Entwurf der Unternehmenskonzeption und einer Geschäftsplanung mit Ausgestaltung der wirtschaftlichen Erfordernisse und Formulierung des Mitgliedernutzens
- Klärung der entsprechenden Rechtsform
- Kontaktaufnahme und Vernetzung mit der Kommune oder anderen Organisationen (z.B. Seniorenclubs, Pflegedienste)
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, Gewinnung von Mitgliedern
- Durchführung der Gründungsversammlung und ersten Mitgliederversammlung mit Wahlen
- Suche nach Büroräumen, Mobiliar und Ausstattung
- Klärung der Abläufe im Büro, insbesondere Verwaltung und Organisation von Hilfesuchenden und Hilfeleistungen
- Abschluss von Versicherungen (je nach Tätigkeit und Größe der „Senioren-genossenschaft“ Unfall-, Kfz- oder Haftpflichtversicherungen für Veranstaltungen, Betrieb oder Umwelt)

Interessante Links zum Thema:

Gelungene Beispiele in Bayern:

- *Rechtsform Verein:* Seniorengemeinschaft Kronach Stadt und Land e.V., Frau Fischer-Kilian, Dennig 4, 96317 Kronach-Friesen, fischer-kilian@t-online.de, Tel. 09261/9100115
- *Rechtsform Genossenschaft:* „Wir für uns eG“, Herr Mathias Abbé, Waldstr. 5, 91336 He-roldsbach, wir-fuer-uns@t-online.de, Tel. 09190/1276

Gelungenes Beispiel in Baden-Württemberg:

Senioren-genossenschaft Riedlingen, [Link Seniorengenossenschaft Martin Riedlingen](#)

Steuertipps und Gemeinnützigkeit:

[Link Steuertipps für Vereine](#)

Zu Genossenschaften berät:

Genossenschaftsverband Bayern (Herr Wolfdieter von Trotha): [Homepage Genossenschaftsverband Bayern](#)

Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze: Klärung des Status

[Link Statusfeststellungsverfahren](#) (Statusfeststellungsverfahren)